

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7109 –**

### **Entwicklungen beim Steuervollzug 2022**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund unterstützt die Länder bei dem Ziel der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat u. a. die Aufgabe, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Mit dem Instrument der Außenprüfung wird durch Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen die gesetzeskonforme Steuerfestsetzung gestärkt. In dem Zusammenhang ergeben sich Fragen zu neuen Entwicklungen im Steuervollzug (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28322).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage werden überwiegend Ergebnisse des Verfahrens der Festsetzung und Erhebung der Steuern erfragt. Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Nach den zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Grundsätzen stellen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich statistische Daten über die Entwicklung des Steuervollzugs und zur Personallage zur Verfügung. Die nachfolgenden Angaben zu den Fragen wurden aus den jährlichen statistischen Meldungen der Länder entnommen und auf Bundesebene aggregiert. Angaben zu den Ursachen für die Entwicklung der einzelnen Ergebnisse des Steuervollzugs sowie zur Personallage werden von den Ländern im Rahmen der statistischen Meldungen nicht mitgeteilt.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Finanzbehörden in Deutschland von 2010 bis 2022 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Ist-Besetzung in VZÄ
Finanzämter	31.12.2021	97.188,75
Finanzämter	31.12.2022	97.603,24

Behörde	Stand zum	Ist-Besetzung in VZÄ
BZSt	31.12.2021	1906,1
BZSt	31.12.2022	1957,4

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Der Personalbestand im BZSt wurde im Jahr 2022 durch Einstellung von Nachwuchskräften des höheren Dienstes, insbesondere durch die Übernahme von Laufbahnbewerbern des mittleren und gehobenen Dienstes und sonstigen Einstellungen um rund 51 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesteigert.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der nicht besetzten Planstellen bei den Finanzbehörden in Deutschland von 2010 bis 2022 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum BZSt folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Nicht besetzte Planstellen in VZÄ
Finanzämter	31.12.2021	7.363,37
Finanzämter	31.12.2022	6.956,11

Behörde	Stand zum	Nicht besetzte Planstellen in VZÄ
BZSt	31.12.2021	349,9
BZSt	31.12.2022	302,6

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der bundesweit vorhandenen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer von 2010 bis 2022 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Frage 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen der Bundesregierung folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer in VZÄ
Finanzämter	31.12.2021	12.894,87
Finanzämter	31.12.2022	12.897,10

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer in VZÄ
BZSt	31.12.2021	416,3
BZSt	31.12.2022	404,7

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im BZSt verringerte sich im Jahr 2022 die Zahl der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer insbesondere durch:

Grund	Zahl der Zugänge
Altersbedingte Abgänge	3
Versetzung zu anderen Behörden insbesondere zur Realisierung einer ortsnahen Verwendung	5
Kündigung wegen Aufnahme einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft	4

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Steuerfahndung von 2010 bis 2022 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Zum 31. Dezember 2021 waren bundesweit 2.478 Fahndungsprüfer und zum 31. Dezember 2022 bundesweit 2 498 Fahndungsprüfer in VZÄ vorhanden.

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebsprüfungen von 2010 bis 2022 entwickelt (bitte entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1438, S. 17, nach Jahren, Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, Bauherrengesellschaften (BHG) bzw. Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Sonstige sowie Prüfquoten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die Anzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen in den Jahren 2021 und 2022 Betriebsprüfungen abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen nach § 193 der Abgabenordnung (AO) eine Betriebsprüfung zulässig ist, ergeben sich aus der folgenden Statistik.

<b>2021</b>	<b>Großbetriebe</b>	<b>Mittelbetriebe</b>	<b>Kleinbetriebe</b>	<b>Kleinstbetriebe</b>
geprüfte Betriebe	33.565	39.861	29.664	47.350
Gesamtzahl der Betriebe	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
Prüfquote in %	17,1	4,9	2,4	0,8

<b>2021 (Fortsetzung)</b>	<b>bedeutende Einkünfte*)</b>	<b>BHG+ VZG**)</b>	<b>Sonstige***)</b>	<b>Summe</b>
geprüfte Betriebe	1.108	400	4.807	156.755
Gesamtzahl der Betriebe	15.133	7.455	–	8.432.249
Prüfquote in %	7,3	5,4	–	1,8

<b>2022</b>	<b>Großbetriebe</b>	<b>Mittelbetriebe</b>	<b>Kleinbetriebe</b>	<b>Kleinstbetriebe</b>
geprüfte Betriebe	34.412	39.682	30.096	47.486
Gesamtzahl der Betriebe	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
Prüfquote in %	17,5	4,8	2,4	0,8

<b>2022 (Fortsetzung)</b>	<b>bedeutende Einkünfte*)</b>	<b>BHG+ VZG**)</b>	<b>Sonstige***)</b>	<b>Summe</b>
geprüfte Betriebe	870	422	4.963	157.931
Gesamtzahl der Betriebe	15.133	7.455	–	8.432.249
Prüfquote in %	5,7	5,7	–	1,9

\*) Fälle des § 147a AO.

\*\*) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften.

\*\*\*) Die aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die Prüfungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen.

6. Welches steuerliche Mehrergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 durch Betriebsprüfungen festgestellt (bitte nach Jahren und Steuerarten sowie Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, BHG bzw. VZG und Sonstige aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Für die Jahre 2021 und 2022 sind die bundesweit durch die Betriebsprüfungen festgestellten Mehrsteuern, aufgegliedert nach Steuerarten und Betriebsgrößenklassen, den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen (alle Beträge in Euro).

**Jahr 2021**

Steuerart	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
Umsatzsteuer	882.882.936	176.036.285	133.488.951	415.971.724
Einkommensteuer	1.011.788.839	354.126.367	223.418.269	370.311.122
Körperschaftsteuer	2.411.702.302	127.101.083	44.650.133	154.809.860
Gewerbsteuer	2.655.909.237	211.064.187	106.423.215	140.501.791
Zinsen nach § 233a AO****)	1.310.836.594	121.073.564	71.207.449	126.698.666
Sonstiges	1.374.912.734	74.425.224	40.977.774	65.542.567
<b>Summe</b>	<b>9.648.032.642</b>	<b>1.063.826.710</b>	<b>620.165.791</b>	<b>1.273.835.730</b>

**Jahr 2021 (Fortsetzung)**

Steuerart	bedeutende Einkünfte*)	BHG+VZG**)	Sonstige***)	Summe
Umsatzsteuer	1.263.101	1.964.555	7.857.913	1.619.465.465
Einkommensteuer	93.823.934	59.060.739	56.094.261	2.168.623.531
Körperschaftsteuer	-1.658.684	2.922.617	1.889.130	2.741.416.441
Gewerbsteuer	611.394	7.800.017	4.543.505	3.126.853.346
Zinsen nach § 233a AO****)	17.863.273	8.512.976	12.643.736	1.668.836.258
Sonstiges	17.441.374	6.732.331	186.870.603	1.766.902.607
<b>Summe</b>	<b>129.344.392</b>	<b>86.993.235</b>	<b>269.899.148</b>	<b>13.092.097.648</b>

**Jahr 2022**

Steuerart	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
Umsatzsteuer	763.999.798	225.239.118	137.311.302	166.528.405
Einkommensteuer	902.257.761	346.662.556	267.800.352	410.191.742
Körperschaftsteuer	2.256.924.782	151.423.174	47.027.061	128.898.139
Gewerbsteuer	2.145.573.477	223.908.189	118.367.130	208.413.623
Zinsen nach § 233a AO****)	850.446.205	46.165.834	29.871.911	35.582.353
Sonstiges	862.068.803	79.701.424	41.408.546	74.626.689
<b>Summe</b>	<b>7.781.270.826</b>	<b>1.073.100.295</b>	<b>641.786.302</b>	<b>1.024.240.951</b>

## Jahr 2022 (Fortsetzung)

Steuerart	bedeutende Einkünfte*)	BHG+VZG**)	Sonstige***)	Summe
Umsatzsteuer	963.711	1.011.189	9.225.876	1.304.279.399
Einkommensteuer	74.241.561	26.909.544	48.785.692	2.076.849.208
Körperschaftsteuer	52.960	8.739.499	8.220.388	2.601.286.003
Gewerbsteuer	1.534.015	12.745.913	8.117.610	2.718.659.957
Zinsen nach § 233a AO****)	8.125.288	1.644.499	5.507.562	977.343.652
Sonstiges	9.687.276	2.986.035	56.837.645	1.127.316.418
<b>Summe</b>	<b>94.604.811</b>	<b>54.036.679</b>	<b>136.694.773</b>	<b>10.805.734.637</b>

\*) Fälle des § 147a AO.

\*\*\*) Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften.

\*\*\*\*) Die aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die betragsmäßigen Auswirkungen aller Prüfungsfeststellungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen.

\*\*\*\*\*) Bei den Zinsen nach § 233a AO handelt es sich um die festgesetzten Zinsen.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 das festgestellte Mehrergebnis im Rahmen von Betriebsprüfungen jeweils im Vergleich zu den jeweiligen Steuereinnahmen (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Festgestellte Mehrergebnisse einer Außenprüfung spiegeln sich nicht zwangsläufig in dem Jahr als Steuereinnahme wider, in dem die Außenprüfung abgeschlossen wurde. Dies kann unter anderem daran liegen, dass zu erwartende Nachzahlungen zum Teil bereits vor Abschluss der Prüfung entrichtet werden.

In den nachfolgenden Tabellen wird für die Jahre 2021 und 2022 das im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellte Mehrergebnis dem jeweiligen Steueraufkommen gegenübergestellt (alle Beträge in Euro).

Steuerart	Jahr 2021	
	durch die Betriebsprüfung festgestellte Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.619.465.465	187.631.072.636
Einkommensteuer	2.168.623.531	72.342.197.202
Körperschaftsteuer	2.741.416.441	42.123.946.024
Gewerbsteuer	3.126.853.346	61.103.356.142
Zinsen nach § 233a AO*)	1.668.836.258	87.462.120

Steuerart	Jahr 2022	
	durch die Betriebsprüfung festgestellte Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.304.279.399	198.200.650.794
Einkommensteuer	2.076.849.208	77.411.016.830
Körperschaftsteuer	2.601.286.003	46.333.812.785
Gewerbsteuer	2.718.659.957	70.243.625.814
Zinsen nach § 233a AO*)	977.343.652	-253.506.185

\*) Bei den Zinsen nach § 233a AO in der Spalte „Steueraufkommen“ ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Beschlüsse des BFH vom 25. April 2018 – IX B 21/18, vom 3. September 2018 – VIII B 15/18 und vom 4. Juli 2019 – VIII B 128/18, auf Antrag des Steuerpflichtigen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2012 Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungs-, Stundungs- und Aussetzungszinsen gewährt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 27. November 2019 – IV A 3 – S 0465/19/10004 :001 –, BStBl. I S. 1266) und somit das kassenmäßige Aufkommen nicht ins Verhältnis zu den festgesetzten Zinsen gesetzt werden kann.

8. Wie viele Lohnsteuer-Außenprüfungen bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 mit welchen Mehreinnahmen durchgeführt (bitte nach Jahren und Prüfungsart aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Für die Jahre 2021 und 2022 sind die erbetenen Angaben den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in Euro).

Jahr	durchgeführte LSt-Außenprüfungen	Mehrergebnis
2021	70.202	729.412.605
2022	68.537	689.260.595

Jahr	durchgeführte USt-Sonderprüfungen	Mehrergebnis
2021	64.366	1.310.404.625
2022	64.250	1.534.666.609

9. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?
10. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 mit der Einstellung von Steuerstrafverfahren nach § 398a der Abgabenordnung (AO) verbundene Geldzahlungen geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 in Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) Geldzahlungen geleistet, die zur Einstellung von Steuerstrafverfahren führten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 bis 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die Zahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen insgesamt bundesweit in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in Euro).

<b>von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter im Jahr 2021 abgeschlossene Strafverfahren</b>			
Gesamt:			49.765
davon			
Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)			18.470
davon			
Selbstanzeigen nach § 371 AO		5.480	
Übergang ins Bußgeldverfahren		436	
Einstellung nach § 153 a StPO			12.799
Geldauflagen	50.364.214		
davon an die Staatskasse	47.291.209		
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)			7.071
Einstellung nach § 398a AO			287
Summe der Geldzahlungen nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO	6.155.728		
Antrag auf Strafbefehl			5.852
davon			
Mit Freiheitsstrafe		127	
Abgabe an die Staatsanwaltschaft			5.198
Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstelle			88

<b>von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter im Jahr 2022 abgeschlossene Strafverfahren</b>			
<b>Gesamt:</b>			<b>45.544</b>
davon			
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO			17.995
davon			
Selbstanzeigen nach § 371 AO		5.014	
Übergang ins Bußgeldverfahren		385	
Einstellung nach § 153 a StPO			11.463
Geldauflagen	40.773.238		
davon an die Staatskasse	38.371.885		
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)			6.286
Einstellung nach § 398a AO			198
Summe der Geldzahlungen nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO	2.672.127		
Antrag auf Strafbefehl			4.836
davon			
Mit Freiheitsstrafe		110	
Abgabe an die Staatsanwaltschaft			4.695
Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstelle			71



12. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit welchem Ergebnis rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die Zahl der von den Staatsanwaltschaften und Gerichten insgesamt bundesweit in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in Euro).

<b>von den Staatsanwaltschaften und Gerichten im Jahr 2021 abgeschlossene Strafverfahren</b>			
<b>Gesamt</b>			<b>11.254</b>
davon			
Einstellung (ohne Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO und § 398a AO)			2.754
Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO			1.369
Geldauflagen	22.134.780		
davon	16.309.798		
an die Staatskasse			
Einstellung nach § 398a AO			29
Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nr. 2 AO	1.199.728		
Strafbefehl			5.623
davon			
mit Freiheitsstrafe		316	
Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung			1.427
Freispruch			52

<b>von den Staatsanwaltschaften und Gerichten im Jahr 2022 abgeschlossene Strafverfahren</b>			
<b>Gesamt</b>			<b>9.837</b>
davon			
Einstellung (ohne Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO und § 398a AO)			2.596
Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO			1.265
Geldauflagen	25.466.458		
davon	20.058.957		
an die Staatskasse			
Einstellung nach § 398a AO			43
Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nr. 2 AO	3.160.668		
Strafbefehl			4.525
davon			
mit Freiheitsstrafe		309	
Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung			1.372
Freispruch			36

13. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 die verhängten Freiheitsstrafen in Steuerstrafverfahren durchschnittlich (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamthöhe der bei Steuerstrafverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit verhängten Freiheitsstrafen 1 293 Jahre. Im Jahr 2022 wurden entsprechende Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von 1 180 Jahren verhängt.

14. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 die verhängten Geldstrafen in Steuerstrafverfahren durchschnittlich (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils Durchschnitt und höchste Einzelstrafe nennen)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamthöhe der bei Steuerstrafverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit rechtskräftig in Steuerstrafverfahren festgesetzten Geldstrafen 17 411 850 Euro. Im Jahr 2022 wurden entsprechende Geldstrafen in Höhe von 15 150 795 Euro festgesetzt.

Daten zur durchschnittlichen Höhe der Geldstrafe je Urteil mit Festsetzung einer Geldstrafe und zur höchsten Einzelstrafe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

15. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 im Rahmen der Verfahren hinterzogene Steuern festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die im Zusammenhang mit rechtskräftigen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO bundesweit ermittelten hinterzogenen Steuern beliefen sich im Jahr 2021 auf einen Gesamtbetrag von 1 156 859 142 Euro und im Jahr 2022 auf einen Gesamtbetrag von 840 323 999 Euro.

16. Wie viele Bußgeldverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die Zahlen der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt bundesweit abgeschlossenen Bußgeldverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<b>Gesamtzahl der im Jahr 2021 abgeschlossenen Bußgeldverfahren</b>	<b>3.785</b>
davon:	
Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	1
Übergang ins Strafverfahren (§ 81 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG)	7
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	424
Einstellung nach § 47 OWiG	619
Bußgeldbescheid des Finanzamtes	2.203
Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	57
Verwarnung nach § 56 OWiG	474

<b>Gesamtzahl der im Jahr 2022 abgeschlossenen Bußgeldverfahren</b>	<b>4.202</b>
davon:	
Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	6
Übergang ins Strafverfahren (§ 81 OWiG)	5
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	409
Einstellung nach § 47 OWiG	519
Bußgeldbescheid des Finanzamtes	2.801
Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	56
Verwarnung nach § 56 OWiG	406

17. In welcher Höhe wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 Bußgelder verhängt (bitte nach Jahren und Tatbestand aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Die Höhe der in den Jahren 2021 und 2022 bundesweit verhängten Bußgelder und die zugrundeliegenden Tatbestände sind in den nachfolgenden Übersichten abzulesen (alle Beträge in Euro).

<b>Im Jahr 2021 verhängte Bußgelder</b>	
<b>Tatbestand</b>	<b>Bundesweit verhängte Bußgelder</b>
wegen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	4.907.178
wegen Steuergefährdung nach § 379 AO	2.155.256
wegen Gefährdung der Abzugssteuern nach § 380 AO	667.756
wegen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26b Umsatzsteuergesetz (UStG)	797.188
wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 Steuerberatungsgesetz (StBerG)	864.593
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	38.280
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG	46.463.802
wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 383 AO, § 17 Absatz 3 Geldwäschegesetz - GwG)	10.050
wegen Verfall nach § 29a OWiG	583.214

<b>Im Jahr 2022 verhängte Bußgelder</b>	
<b>Tatbestand</b>	<b>Bundesweit verhängte Bußgelder</b>
wegen leicht-fertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	1.766.897
wegen Steuergefährdung nach § 379 AO	1.124.784
wegen Gefährdung der Abzugssteuern nach § 380 AO	428.093
wegen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26b UStG	967.202
wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG	434.857
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	11.866
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG	4.158.229
wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 383 AO, § 17 Absatz 3 GwG)	2.780
wegen Verfall nach § 29a OWiG	2.301.089

18. Wie viele Prüfungen führten die Steuerfahndungen der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 durch (bitte nach Jahren sowie nach Fahndungsprüfungen bzw. Prüfungen aufgrund von Amts- und Rechtshilfeersuchen aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Im Jahr 2021 wurden von den Steuerfahndungen bundesweit 23 276 Fahndungsprüfungen durchgeführt und 8 774 Amts- und Rechtshilfeersuchen erledigt.

Im Jahr 2023 führten die Steuerfahndungen 21 085 Fahndungsprüfungen durch und erledigten 8 923 Amts- und Rechtshilfeersuchen.

19. Welche Mehrergebnisse ergaben sich nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 durch die Prüfungen der Steuerfahndung (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Das durch die Steuerfahndungen in den Jahren 2021 und 2022 erzielte Mehrergebnis, aufgeschlüsselt nach Steuerarten, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (alle Beträge in Euro).

<b>Steuerart</b>	<b>Mehrergebnis 2021</b>
Umsatzsteuer	738.183.083
Einkommensteuer	354.424.668
Körperschaftsteuer	129.483.348
Lohnsteuer	93.702.124
Gewerbsteuer	153.745.514
Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung	258.162.192
Sonstige Steuern	429.568.438

<b>Steuerart</b>	<b>Mehrergebnis 2022</b>
Umsatzsteuer	746.685.799
Einkommensteuer	448.324.172
Körperschaftsteuer	268.014.387
Lohnsteuer	78.639.307
Gewerbsteuer	282.551.047
Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung	213.595.704
Sonstige Steuern	389.400.646

20. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2022 auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndung eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/638 verwiesen.

Im Jahr 2021 wurden auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndungen bundesweit 9 893 Strafverfahren eingeleitet, im Jahr 2022 waren es 8 690 Strafverfahren.





